

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Michelsneukirchen

vom 11. September 2002

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Michelsneukirchen (BGS-EWS) vom 19.12.1995, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26.04.2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „für das Gebiet der Ortschaft Michelsneukirchen“ ersetzt durch die Worte „für das Gebiet der Ortschaften Michelsneukirchen, Griesmühl, Glöcklswies, Regelsmais und Momannsfelden“.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und Garagen“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 2 wird „2,70 DM“ ersetzt durch „1,38 €“ und „30,90 DM“ ersetzt durch „15,80 €“
4. Bei § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Bei der Vakuumkanalisation sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse mit dem Herstellungsbeitrag abgegolten, soweit die Anschlussleitung auf Privatgrund nicht über 1,0 Meter Länge hinausgeht. Für Mehrlängen sind die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, es sei denn, der Anschlussnehmer hat die Mehrlänge nicht zu vertreten“.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird „2,20 DM“ ersetzt durch „1,40 €“.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „aus der Wasserversorgungseinrichtung“ die Worte „und aus der Eigengewinnungsanlage“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 5 erst am 01. Januar 2003 in Kraft.

Michelsneukirchen, den 11.09.2002
Gemeinde Michelsneukirchen

Blab
1. Bürgermeister